

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	198 .GE/19 P2
Datum:	8. JAN. 1993
stellt	

Wien, am 29.12.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
ZL 13.141/05-I 3/92 16.11.1992

Unser Zeichen: R-1192/R/Mi  
Durchwahl: 514

Betreff: Entwürfe von Novellen zum  
1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG)  
2. Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Die angestrebten Gesetzesänderungen werden grundsätzlich positiv gesehen, da sie geeignet erscheinen, die Position von Parteien in den betreffenden Angelegenheiten zu verbessern.

Zu 1. (Flurverfassungs-Grundsatzgesetz)

Der Gerichtshof in Straßburg hat mehrmals gerügt, daß im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz bzw. nach den Ausführungsgesetzen kein Ersatz eines durch eine gesetzwidrige Zuteilung entstandenen Schadens vorgesehen

ist. Dieser Mangel soll durch die Bestimmung des § 10 Abs. 5 - 7 des Entwurfes behoben werden, was ausdrücklich begrüßt wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung der Agrarbehörde beim Landesagrarsenat einzubringen. Somit hat der Landesagrarsenat über eine Schadenersatzforderung in einem Verfahren zu entscheiden, in dem er selbst vorher in zweiter Instanz mitgewirkt hat. Es stellt sich daher die Frage, ob hier das Rechtsschutzinteresse der Schadenersatzberechtigenden Partei ausreichend Deckung findet. Es wäre daher zu überlegen, ob ein derartiger Antrag nicht beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden soll, dessen Kompetenz allerdings auch für diese Zwecke ausgestattet werden müßte.

Zu 2. (Agrarbehördengesetz 1950):

Der Entwurf sieht in § 7 Abs. 2 erster Satz vor, daß das Wort "abändernde" zu entfallen hat. Dies stellt zweifellos eine Verbesserung des Rechtsschutzes für den einzelnen Rechtssuchenden dar. Es stellt sich aber die Frage, ob es genügt, nur in den in § 7 Abs. 2 Z 1 - 5 taxativ aufgezählten Fällen einen Instanzenzug an den Obersten Agrarsenat vorzusehen, um eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten, oder ob nicht darüberhinaus in jeder Rechtsfrage von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung in den betreffenden Rechtsmaterien ein Instanzenzug an den Obersten Agrarsenat vorgesehen werden sollte.

Ausdrücklich wird begrüßt, daß nunmehr eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr und stattdessen eine Letztinstanzliche Sachentscheidung durch den Obersten Agrarsenat vorgesehen ist.

Weiter erscheint es sinnvoll, in das Agrarbehördengesetz

- 3 -

*eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Entscheidungen des  
Obersten Agrarsenates amtlich zu veröffentlichen sind.*

- - - - -

*Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellung-  
nahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis ge-  
setzt.*

*Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger*